Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. April 1958	Nr. 15

Inhalt:

Tag		Seite
21. 4. 58	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung**	53
21. 4. 58	Neufassung der Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung)	54

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung. Vom 21. April 1958.

Artikel 1

Die dem Gesetz über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung in der Fassung vom 29. Februar 1952 (GVBl. S. 7) anliegende Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

1. bei Pferden und sonstigen Einhufern	je Tier 8,55 DM
2. bei Rindern	je Tier 5,90 DM
3. bei Kälbern	je Tier 2,35 DM
4. bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	je Tier 4,35 DM
ausschließlich Trichinenschau	je Tier 2,45 DM
5. bei Schafen, Ziegen	je Tier 1,80 DM
6. bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer)	je Tier 1,40 DM
7. bei Hunden	je Tier 5,— DM

(2) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

1. bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen, Hunden und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren	je Tier 1,90 DM
2. bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck)	je Stück 1,20 DM“

2. Abschnitt II Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Für die Ausführung einer Schlachttier- und Fleischbeschau sind folgende Vergütungen einzusetzen:

Bei einem	Fleischbeschautierarzt	Fleischbeschauer
Rind	4,50 DM	4,25 DM
Kalb	1,75 DM	1,55 DM
Schwein einschließlich Trichinenschau	3,05 DM	2,95 DM
ausschließlich Trichinenschau	1,65 DM	1,55 DM
Kleintier (Schaf, Ziege, Ferkel, Zickel, Lamm)	1,20 DM	1,20 DM
Hund	4,— DM	4,— DM

Für Trichinenschau eines	Fleischbeschautierarzt	Fleischbeschauer
Schweines, Wildschweines, Hundes oder eines anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieres	1,40 DM	1,40 DM
Schinkens oder eines anderen Fleischstückes einschließlich Speck	—,85 DM	—,85 DM
Für den Nachweis von Trichinen im Fleisch nach amtstierärztlicher Bestätigung	10,— DM	10,— DM“

3. Abschnitt II Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Höchstvergütungsgrenzen.

Betragen die monatlichen Gesamteinnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischbeschau und der Trichinenschau

bei den Fleischbeschautierärzten mehr als 700,— DM

bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern mehr als 500,— DM

so sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren

1. von dem den Fleischbeschautierärzten zustehenden Mehrbetrag über
   700,— DM bis 800,— DM 25 vom Hundert,
   von dem weiteren
   Mehrbetrag bis 900,— DM 40 vom Hundert,
   von dem weiteren
   Mehrbetrag bis 1000,— DM 55 vom Hundert,
   von dem weiteren
   Mehrbetrag über 1000,— DM 70 vom Hundert,
2. von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern zustehenden Mehrbetrag über
   500,— DM bis 600,— DM 25 vom Hundert,
   von dem weiteren
   Mehrbetrag bis 700,— DM 40 vom Hundert,

von dem weiteren
Mehrbetrag bis 800,— DM 55 vom Hundert,
von dem weiteren
Mehrbetrag über 800,— DM 70 vom Hundert
zugunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.

3. Die monatlichen Höchstvergütungsgrenzen sind innerhalb des Jahres ausgleichbar. Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Monatsvergütungen der Beschauer zusammenzustellen und auf die Jahreshöchstvergütung umzurechnen. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist den Beschauern zu erstatten."

4. Abschnitt II Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Für die Ausführung einer den Tierärzten vorbehaltenen Beschau sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren den als Vertreter der Amtstierärzte von den Regierungspräsidenten besonders beauftragten Fleischbeschautierärzten folgende Vergütungen zu gewähren:

Für die Ausführung einer	Vergütung	Zerlegungsentschädigung	Zusammen
Einhuferbeschau	4,40 DM	1,50 DM	5,90 DM
Ergänzungsbeschau	4,40 DM	1,50 DM	5,90 DM
Nachuntersuchung auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung, sofern diese Untersuchung nicht von dem Tierarzt vorgenommen werden konnte, der die Erstuntersuchung ausführte	2,95 DM	—,—	—,—
Versäumnis- und Wegeentschädigungsgebühren in Entfernungen von mindestens 2 Kilometern vom Wohnort je km	—,30 DM	—,—	—,— "

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die dem Gesetz über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung anliegende Gebührenordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. April 1958.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Bekanntmachung der neuen Fassung der Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung).

Vom 21. April 1958.

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung vom 21. April 1958 (GVBl. S. 54) wird der Wortlaut der Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung) in der ab 1. Mai 1958 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 21. April 1958.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung) in der Fassung vom 21. April 1958.

ABSCHNITT I

Gebühren

(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

1. bei Pferden und sonstigen Einhufern	je Tier 8,55 DM
2. bei Rindern	je Tier 5,90 DM
3. bei Kälbern	je Tier 2,35 DM
4. bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	je Tier 4,35 DM
ausschließlich Trichinenschau	je Tier 2,45 DM
5. bei Schafen, Ziegen	je Tier 1,80 DM
6. bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer)	je Tier 1,40 DM
7. bei Hunden	je Tier 5,— DM

(2) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

1. bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen, Hunden und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren	je Tier 1,90 DM
2. bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck)	je Stück 1,20 DM

(3) Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „ordentlichen" als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen" Beschau.

(4) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind auch in voller Höhe zu entrichten bei einer Schlachttierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder bei einer Notschlachtung, bei

der nur eine Fleischbeschau stattgefunden hat. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr —, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen konnte, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

(5) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind, erhöht um 100 vom Hundert der Beschaugebühren, zu entrichten:

a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- oder Festtagen verlangt und durchgeführt wird;

b) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Beschaugebühr nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des höchsten Gebührensatzes;

c) bei der Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau ist die doppelte Gebühr für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

(6) Sind für einen Beschaubezirk Schlachttage bestimmt und wird der Beschauer — sofern nicht eine Notschlachtung erfolgt ist — zu anderen Zeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Nr. 1 und 2 um 50 vom Hundert.

(7) Die Besitzer der Schlachttiere oder des Fleisches haben neben den Gebühren für die ordentliche Beschau gemäß Abschnitt I Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Nr. 1 und 2 die Kosten für die Ergänzungsbeschau gemäß Abschnitt II Absatz 4 und die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt III Buchstabe a) zu tragen, wenn die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wurde, weil vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden haben oder nach dem Gutachten des Amtstierarztes oder des Fleischbeschautierarztes die Anmeldung zur Schlachttierbeschau ohne triftigen Grund unterblieben ist und dadurch die Ergänzungsbeschau, gegebenenfalls mit nachfolgender bakteriologischer Untersuchung, erforderlich wurde.

(8) Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,10 Deutsche Mark, jedoch insgesamt mindestens 1 Deutsche Mark zu entrichten.

ABSCHNITT II

Vergütung an die Beschauer

(1) Ordentliche Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau.

a) Für die Ausführung einer Schlachttier- und Fleischbeschau sind folgende Vergütungen einzusetzen:

Bei einem	Fleischbeschau-tierarzt	Fleisch-beschauer
Rind	4,50 DM	4,25 DM
Kalb	1,75 DM	1,55 DM
Schwein einschließlich Trichinenschau	3,05 DM	2,95 DM
ausschließlich Trichinenschau	1,65 DM	1,55 DM
Kleintier (Schaf, Ziege, Ferkel, Zickel, Lamm)	1,20 DM	1,20 DM
Hund	4,— DM	4,— DM

Für Trichinenschau eines	Fleischbeschau-tierarzt	Fleisch-beschauer
Schweines, Wildschweines, Hundes oder eines anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieres	1,40 DM	1,40 DM
Schinkens oder eines anderen Fleischstückes einschließlich Speck	—,85 DM	—,85 DM
Für den Nachweis von Trichinen im Fleisch nach amtstierärztlicher Bestätigung	10,— DM	10,— DM

b) Die Wegeentschädigung ist in den Gebühren nach Buchstabe a) enthalten. In dünn besiedelten und räumlich ausgedehnten Beschaubezirken kann der Regierungspräsident auf Antrag eine besondere Wegeentschädigung in Höhe von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer genehmigen, jedoch nicht für die vom Wohnort im Umkreis von 5 Kilometer zurückgelegten Wege. Bei Stellvertretungen kann die Entschädigung — sofern die 5-Kilometer-Grenze überschritten wird — für die vom Wohnort beginnenden Wege gewährt werden.

c) Gibt die Untersuchung durch den Fleischbeschautierarzt bei der ordentlichen Beschau Veranlassung für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, so ist dieser ordentliche Beschaufall nach den im Abschnitt II Absatz 4 festgelegten Bestimmungen für die Ergänzungsbeschau zu vergüten.

(2) Beschauämter.

a) Beschauer, die in Beschauämtern tätig sind, erhalten gleichfalls Einzelvergütungen nach Abschnitt II Absatz 1. Die Bewilligung fester Gehälter bedarf der Genehmigung durch den Minister des Innern.

b) Den Fleischbeschautierärzten, die mit der Leitung eines Beschauamtes gemäß § 5 der Ver-

ordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes (Reichsministerialblatt 1940 S. 289) beauftragt sind, werden, soweit sie nicht feste Gehälter beziehen, neben den ihnen für die Einzelleistungen zustehenden Vergütungen zur Abgeltung der ihnen durch die Leitung, Beaufsichtigung usw. zufallenden besonderen Dienstobliegenheiten Sondervergütungen zugestanden; sie betragen monatlich:
50,— DM, wenn außer dem Leiter 1 oder 2 Beschaukräfte,
75,— DM, wenn außer dem Leiter 3 oder 4 Beschaukräfte,
100,— DM, wenn außer dem Leiter 5 oder mehr Beschaukräfte bei dem Beschauamt vorhanden sind.

(3) Höchstvergütungsgrenzen.

Betragen die monatlichen Gesamteinnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischbeschau und der Trichinenschau bei den Fleischbeschautierärzten mehr als 700,— DM
bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern mehr als 500,— DM
so sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren

1. von dem den Fleischbeschautierärzten zustehenden Mehrbetrag
   über 700,— DM bis 800,— DM 25 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag bis 900,— DM 40 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag bis 1000,— DM 55 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag über 1000,— DM 70 vom Hundert;
2. von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern zustehenden Mehrbetrag
   über 500,— DM bis 600,— DM 25 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag bis 700,— DM 40 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag bis 800,— DM 55 vom Hundert,
   von dem weiteren Mehrbetrag über 800,— DM 70 vom Hundert
   zugunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.
3. Die monatlichen Höchstvergütungsgrenzen sind innerhalb des Jahres ausgleichbar. Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Monatsvergütungen der Beschauer zusammenzustellen und auf die Jahreshöchstvergütung umzurechnen. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist den Beschauern zu erstatten.

(4) Den Tierärzten vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau und Beschau der Einhufer).

a) Für die Ausführung einer den Tierärzten vorbehaltenen Beschau sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren den als Vertreter der Amtstierärzte von den Regierungspräsidenten besonders beauftragten Fleischbeschautierärzten folgende Vergütungen zu gewähren:

Für die Ausführung einer	Vergütung	Zerlegungsentschädigung	Zusammen
Einhuferbeschau	4,40 DM	1,50 DM	5,90 DM
Ergänzungsbeschau	4,40 DM	1,50 DM	5,90 DM
Nachuntersuchung auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung, sofern diese Untersuchung nicht von dem Tierarzt vorgenommen werden konnte, der die Erstuntersuchung ausführte	2,95 DM	—,—	—,—
Versäumnis- und Wegeentschädigungsgebühren in Entfernungen von mindestens 2 Kilometern vom Wohnort je km	—,30 DM	—,—	—,—

b) Die Ausführung der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau durch Amtstierärzte gilt als Dienstgeschäft; die dabei anfallenden Reisen sind Dienstreisen. Für Aufwendungen, die den Amtstierärzten bei der Zerlegung von Schlachttieren entstehen, erhalten sie für jeden Untersuchungsfall 1,50 Deutsche Mark, sofern ihnen nicht bereits auf Grund einer amtstierärztlichen Dienstverrichtung eine Zerlegungsentschädigung zusteht.

ABSCHNITT III
Sächliche Kosten

Sächliche Kosten sind:

a) die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung (die zugelassenen Schlachthoflaboratorien erhalten je Untersuchung eine Gebühr von 6 Deutsche Mark),
b) die Kosten für die Kennzeichnung des Fleisches (Stempel usw.),
c) die Kosten für Fortbildung, Lehrgänge und Dienstversammlungen der Beschauer und der Trichinenschauer (die Beschauer erhalten für Teilnahme an Dienstversammlungen außer den Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Versäumnisgebühr von 3 Deutsche Mark je Versammlung),
d) die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge,
e) die sonstigen Kosten für den Versand von Fleischproben, für Fernsprechmitteilungen, Postgebühren und Vordrucke,
f) sonstige Aufwendungen, die der Minister des Innern auf Antrag genehmigen kann (z. B. einschlägige Zeitschriften und Bücher, Beschaffung von Trichinenmikroskopen).

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 15 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01. „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts